

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

7. Jahrgang

Burg, 30.09.2013

Nr.: 13

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 300 Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2013.....260
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 301 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land zur Bundestagswahl am 22.09.2013.....262
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 302 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2013 der Gemeinde Biederitz.....263
  - 303 Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern.....264
  - 304 Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.....269
  - 305 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Roßdorf .....273
  - 306 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Roßdorf.....273
  - 307 Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelt für Werbung im Locale- Blatt der Gemeinde Elbe-Parey.....274

2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 308 Bekanntmachung Frühzeitiger Bebauungsplan Nr. 1-2013 "Siedlung" der Stadt Gommern, Ortschaft Nedlitz.....275
  - 309 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „SO Solarpark Hohenwarthe“, Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe.....276
  - 310 Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey.....277
  - 311 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ im OT Parey gem. § 3 Abs. 2 BauGB....278

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 312 Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Schlagenthin, Verfahrens-Nr.: JL 4/0324/02.....278
  - 313 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Boden-

<p>schätzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkungen Dornburg und Lübs.....280</p> <p>314 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BOREAS Energie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) in der Gemarkung Fischbeck.....281</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>E. Sonstiges</b></p>	<p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>315 Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen in der Gemarkung Kade.....282</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p> <p>316 Einladung der Jagdgenossenschaft Pietzpuhl zur Versammlung der Jagdgenossen.....283</p>
--	---

**A. Landkreis Jerichower Land**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**300**

**Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 21.08.2013 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem  |                 |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf   | 119.143.800 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 121.969.600 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem  |                 |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 116.093.500 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 118.813.700 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 6.861.200 EUR   |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 10.403.800 EUR  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 3.542.600 EUR   |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 2.767.200 EUR   |

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.542.600 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 5.545.700 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
49,00	v. H.	von je 1/3 der Schlüsselzuweisungen 2013, und den allgemeinen Zuweisungen 2012 und 2011

festgesetzt.

Burg, den 30.09.2013

gez. Lothar Finzelberg

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung LSA vom 01.10.2013 bis 10.10.2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, öffentlich aus.

Die nach § 65 LKO LSA i. V. m. mit § 99 Abs 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt am 24.09.2013 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-JL-HH2013 erteilt worden.

Burg, den 30.09.2013

gez. Lothar Finzelberg

301

**Wahlbekanntmachung  
des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land zur Bundestagswahl am 22.09.2013**

Gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 BWO LSA wird das endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl am 22.09.2013 für den  
**Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land** bekannt gemacht:

A Wahlberechtigte insg.	228.139	B Wähler insg.	141.814
C Ungültige Erststimmen	2.976	E Ungültige Zweitstimmen	2.488
D Gültige Erststimmen	138.838	F Gültige Zweitstimmen	139.326

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

<b>Sign.</b>	<b>Bewerber/innen</b>	<b>Partei</b>	<b>Stimme absolut</b>	<b>Sign.</b>	<b>Partei</b>	<b>Stimme absolut</b>
D 01	Waldheim, Thomas	DIE LINKE	29.759	F 01	DIE LINKE	30.235
D 02	Behrens, Manfred	CDU	61.890	F 02	CDU	60.207
D 03	Wolff, Waltraud	SPD	32.118	F 03	SPD	27.279
D 04	Ackermann, Jens	FDP	3.686	F 04	FDP	3.995
D 05	Schlenker, Thomas	GRÜNE	3.611	F 05	GRÜNE	4.281
D 06	Bogner, Andrea Beate	PIRATEN	4.224	F 06	PIRATEN	2.556
				F 07	NPD	2.903
				F 08	MLPD	170
				F 09	AfD	5.380
D 11	Wegener, Rolf	FREIE WÄHLER	2.854	F 10	pro Deutschland	458
				F 11	FREIE WÄHLER	1.630
D 13	Buch, Thomas	Einzelbewerber	696	F 12	ÖDP	232

**Gewählt ist Herr Behrens, Manfred, CDU**

Burg, den 26.09.2013  
gez. Braun

## B. Städte und Gemeinden

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

302

#### Gemeinde Biederitz

### 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2013

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2013

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung LSA- Doppik, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Biederitz die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 18.07.2013 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtr. festgesetzt auf
--	-----------	---------------	---

EURO

#### Ergebnisplan

Erträge	10.483.600	233.800	10.717.400
Aufwendungen	11.038.600	184.800	11.223.400

#### Finanzplan

aus laufender Verwaltungstätigkeit

Einzahlungen	9.824.700	248.800	10.073.500
Auszahlungen	10.132.600	158.800	10.291.400

aus Investitionen

Einzahlungen	1.887.500		563.600	1.323.900
Auszahlungen	2.018.000		451.400	1.566.600

aus Finanzierungen

Einzahlungen	360.000		360.000	0
Auszahlungen	560.200	19.800		580.000

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 360.000 € um 360.000 € vermindert und damit auf 0 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (VE) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 300.000 € um 1.202.700 € erhöht, und damit auf 1.502.700 € neu festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 4.500.000 € nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

#### § 6

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen werden gegenüber der Haushaltsplanung nicht verändert.

Biederitz, den 18.07.2013

gez.  
Gericke  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der GO LSA Doppik zur Einsichtnahme vom

02.10.2013 bis 14.10.2013

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, Zimmer 35 öffentlich aus.

Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der GO-LSA-Doppik erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 19.09.2013 unter dem AZ 15 01 60-1 /2013 erteilt worden.

Biederitz, den 26.09.2013

gez.  
Gericke  
Bürgermeister

---

### 303

#### Stadt Möckern

#### **Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern**

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 22 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) vom 5. März 2003 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Möckern in seiner Sitzung am **12.09.2013** folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel:**

Gemäß § 3 KiFöG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Dieser Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Stadt Mö-

ckern unterstützt die Erfüllung dieses Rechtsanspruches, indem sie Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 4 Abs. 1 KiFöG in kommunaler Trägerschaft betreibt.

## **§ 1**

### **Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes**

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach seiner Art und Umfang nach den geltenden rechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern zu wählen.
- (3) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Möckern haben, die im Übrigen jedoch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, können in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Möckern nur im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht gegenüber der Stadt Möckern nicht; er richtet sich vielmehr gegen den Landkreis Jerichower Land als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Sorgeberechtigten haben eine Bestätigung der Gemeinde/Stadt, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, vorzulegen, wonach diese den nach § 12b KiFöG von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteil an die Stadt Möckern erstattet.

## **§ 2**

### **Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft**

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.
- (2) Die Stadt Möckern betreibt kombinierte Kindertageseinrichtungen mit verschiedenen Formen der Kinderbetreuung und einen Hort als Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe. Die Nutzung der Kindertageseinrichtungen regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Nutzung dieser Kindertageseinrichtungen werden für Kinder, die Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Stadt Möckern haben, von den Sorgeberechtigten Elternbeiträge gemäß einer gesonderten Satzung erhoben (§ 13 KiFöG).
- (3) Die Stadt Möckern ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:
  - integrative Kindertagesstätte „Birkenhain“, Möckern,
  - Kindertagesstätte „Am Storchennest“, Hohenziatz,
  - Kindertagesstätte „Gänseblümchen“, Stegelitz,
  - Kindertagesstätte „Ihlespatzen“, Lübars,
  - Kindertagesstätte „Micky & Minnie“, Wörmnitz,
  - Kindertagesstätte „Ziepeler Spatzen“, Ziepel,
  - Kindertagesstätte Friedensau,
  - Kindertagesstätte „Entdeckungskiste“, Zeppernick,
  - Kindertagesstätte „Parkspatzen“, Theeßen,
  - Kindertagesstätte „Zwergenland“, Drewitz,
  - Kindertagesstätte „Bussi Bär“, Grabow mit Außenstelle Hort Grabow,
  - Hort der Stadt Möckern.

- (4) Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Die Nutzungsvereinbarung ist schriftlich zu schließen.
- (5) Jede Kindertageseinrichtung erarbeitet, unter Einbeziehung der Kuratorien, eine Konzeption (§ 5 Abs. 3 KiFöG).

## **§ 3**

### **Öffnungszeiten, Schließung von Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung werden vom Träger im Benehmen mit dem Kuratorium unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes und der Möglichkeiten der Kindertageseinrichtungen festgelegt.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern können jährlich für den Zeitraum von bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Die Schließdauer und Schließzeiten werden gemäß den gesetzlichen Regelungen vom Träger festgelegt. Der Schließungstermin wird den Sorgeberechtigten bis Ende des Vorjahres bekannt gegeben. Kinder, für die während dieser Zeit keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer anderen Kindertageseinrichtung betreut. Der Antrag ist in der Regel bis zum 30.04. des Kalenderjahres bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung einzureichen. Der Träger kann weitergehende Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen zulassen.
- (3) Im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Brückentagen können die Kindertageseinrichtungen geschlossen werden.

#### **§ 4 Angebotene Betreuung**

- (1) Die Stadt bietet Krippen- und Kindergartenplätze ganztägig oder als Teilzeitplätze sowie Hortplätze an. In der Kindertagesstätte „Birkenhain“ Möckern werden zusätzlich integrative Betreuungsplätze angeboten.
- (2) Es wird grundsätzlich eine 5-tägige Wochenbetreuung mit nachfolgende Betreuungszeiten angeboten:
  - a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung:
    - bis 5 Stunden täglich
    - bis 8 Stunden täglich
    - bis 10 Stunden täglich.

Betreuungsplätze bis 5 Stunden werden in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr angeboten.

Eine weitere Stundenstaffelung zwischen den angebotenen Betreuungszeiten ist möglich.

Die im Einzelfall geltenden Betreuungszeiten werden in der Nutzungsvereinbarung festgeschrieben.

- b) Für den Hortbereich:

In der Schulzeit erfolgt eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Horte in der Regel mindestens 4 Stunden täglich. Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen/der Übernahme des Hortkinds in den Hort. Sie endet mit dem Verlassen des Hortes.

In der Ferienzeit kann unter Beachtung des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ein regelmäßiges Betreuungsangebot von mindestens 10 Stunden je Betreuungstag in Anspruch genommen werden. Die Bedarfsmeldung der Sorgeberechtigten ist bis zu 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Leiterin des Hortes abzugeben.

Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

- (3) Eine Änderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist mindestens 4 Wochen vor der Änderung ein schriftlicher Antrag über die Leiterin an den Träger zu stellen. Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebender Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen, entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Sorgeberechtigten können für ihre Kinder, mit Ausnahme der Hortkinder, eine unmittelbar vor Beginn der Regelbetreuung stundenweise gestaffelte Eingewöhnungsphase von in der Regel 10 Öffnungstagen mit einer Betreuungsdauer bis zu 5 Stunden am Tag in Anspruch nehmen.
- (5) In Ausnahmesituationen kann eine auf einen kurzen Zeitraum befristete Aufnahme erfolgen (Gastkinder), insbesondere für Alleinerziehende bei deren Erkrankung. Die Dauer der Aufnahme soll in der Regel 10 Arbeitstage nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Träger nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.



- (6) Die Stadt Möckern sichert gemäß § 17 (3) KiFöG auf Wunsch der Sorgeberechtigten gegen ein Entgelt die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit in den Kindertagesstätten, für die Hortkinder nur in den Schulferien. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr kann die von den Sorgeberechtigten mitgebrachte Kleinkindkost verabreicht werden.

## **§ 5 Anmeldeverfahren**

- (1) Die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes für eine kommunale Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten an den Träger. Die Anmeldung soll mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes erfolgen.

Für die Hortbetreuung muss gemäß § 3 Abs. 6 KiFöG die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

In begründeten Ausnahmefällen ist bei kurzfristigem Bedarf auch eine sofortige Aufnahme möglich

- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung sind:
- a) die Vorlage des vom Träger und den Sorgenberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung,
  - b) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung (§ 18 (1) KiFöG). Diese Bescheinigung ist in der Kindertageseinrichtung vorzulegen und darf in der Regel nicht älter als 1 Woche sein. Ausgenommen davon sind Hortkinder.
- (3) Jedes Kind sollte vor Aufnahme in eine Einrichtung die vom Bundesgesundheitsamt empfohlene Impfung erhalten haben. Bei Aufnahme des Kindes werden die Sorgeberechtigten auf die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen hingewiesen.

## **§ 6 Nutzungsvereinbarung, Erklärungen der Sorgeberechtigten**

- (1) In der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung sind die wesentlichen Regelungen zur Betreuung aufzunehmen. Dazu gehören insbesondere die Angaben zum Kind und zu den Sorgeberechtigten, die Betreuungsform und die tägliche Betreuungszeit sowie die Laufzeit der Vereinbarung.
- (2) Die Sorgeberechtigten müssen zwingend zu folgenden Sachverhalten Angaben machen:
- früherer Besuch des Kindes in anderen Betreuungseinrichtungen
  - überstandene Krankheiten des Kindes
  - Impfstatus des Kindes
  - Hausarzt bzw. Kinderarzt
  - Kontaktangaben der Sorgeberechtigten - Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten ist jede Änderung der Anschrift und Telefonnummer, der Notadresse sowie der Krankenkasse der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Ende des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Ist das Betreuungsverhältnis zwischen der Stadt Möckern und den Sorgeberechtigten nur auf Zeit vereinbart, endet es mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.
- (2) Sorgeberechtigte können das Betreuungsverhältnis für ihr Kind schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats kündigen. Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.
- (3) Das Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid der Stadt Möckern ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor,

- a) wenn das Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldigt der Kindertageseinrichtung fernbleibt und zuvor mindestens einmal die Sorgeberechtigten erfolglos durch die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich aufgefordert worden sind, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,
- b) wenn sich die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der zu entrichtenden Elternbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, wobei die Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hinweisen muss, in Verzug befindet. Eine Wiederaufnahme auch in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt gleich welcher Trägerschaft, ist erst nach Begleichung der Schuld möglich,
- c) wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis an die Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.

## **§ 8**

### **Erkrankung des Kindes**

- (1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Sorgeberechtigten die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.
- (2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung in Frage steht, so kann sie die Annahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt. Die Sorgeberechtigten haben jeden Hinweis einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Übergabe des Kindes über eine bereits erfolgte Medikamentengabe zu informieren.
- (3) Nach Erkrankung des Kindes ist spätestens mit Rückkehr in die Kindertageseinrichtung gemäß § 18 KiFöG eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.
- (4) Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal grundsätzlich nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes im Auftrag der Sorgeberechtigten an die Kinder verabreicht.
- (5) Wenn Sorgeberechtigte wünschen, dass Hortkinder selbständig vom Arzt verordnete Medikamente einnehmen sollen, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, den Hort schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.
- (6) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 (1)) leidet,
  - a) sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Kindertageseinrichtung fernbleiben.
  - b) sind die Sorgeberechtigten nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung verpflichtet.
  - c) sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz die Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

## **§ 9**

### **Aufsichtspflicht, Hausordnung**

- (1) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Sorgeberechtigten erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes.

- (2) Sollten die Sorgeberechtigten wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.
- (3) Bei Hortkindern sind deren Sorgeberechtigte verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.
- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für alle Nutzer verbindlich.

### **§ 10 Beteiligung der Kuratorien**

Die Stadt Möckern beteiligt die Elternkuratorien schriftlich und rechtzeitig, d. h. in der Regel 4 Wochen vor der beabsichtigten Entscheidung des Trägers.

### **§ 11 Versicherung**

- (1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.

### **§ Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung der Stadt Möckern vom 15.12.2009 außer Kraft.

Möckern, 12.09.2013

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz  
Bürgermeister

---

304

**Stadt Möckern**

## **Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen**

Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie § 90 Abs.1 S.1 Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **12.09.2013** die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Möckern erhebt Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Land Sachsen-Anhalt für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Möckern haben. Die Kostenerhebung er-

folgt nach Maßgabe des § 13 KiFöG und dieser Gebührensatzung, in der Folge Elternbeiträge genannt.

## **§ 2 Elternbeitrag**

Der Elternbeitrag ist an die Stadt Möckern zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge setzt der Stadtrat der Stadt Möckern fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.

## **§ 3a Ermäßigungen**

Der Elternbeitrag ermäßigt sich auf Antrag für Kinder von Sorgeberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage 1 festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, für die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG ein Anspruch auf Tagesbetreuung besteht und dieser auch in Anspruch genommen wird. Hierzu muss der Stadt ein dokumentarischer Nachweis vorgelegt werden.

## **§ 3b Ermäßigungen**

- (1) Für Familien mit 2 oder mehr Kindern ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Möckern die hierfür erforderlichen Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Elternbeitrag für ein Hortkind ermäßigt sich auf Antrag für Kinder von Sorgeberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage 2 festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, für die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG ein Anspruch auf Tagesbetreuung besteht und dieser auch in Anspruch genommen wird. Dabei gilt das jeweils jüngste Kind als 1. Kind. Hierzu muss der Stadt ein dokumentarischer Nachweis vorgelegt werden.

## **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Die Elternbeiträge werden nach Betreuungsstunden gestaffelt erhoben.
- (2) Bei der Hortbetreuung ist die Betreuung in den Schulferien einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.
- (3) Bei Aufnahme von Gastkindern ist ein Tagessatz gemäß Anlage 1 bzw. 2 zu zahlen.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge und Entgelte**

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Die Heranziehung zu den Elternbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Möckern.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften abgemeldet wird. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.
- (4) Der Elternbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen. Kann ein Kind aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit länger als 4 Wochen hintereinander die Einrichtung nicht besuchen, so entfällt auf Antrag nach Ablauf dieses Zeitraumes die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge für die weitere Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit.
- (5) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Elternbeitrages.
- (7) Der Elternbeitrag ist bis zum 20. des laufenden Monats zu zahlen.
- (8) Rückständige Gebührenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 6  
Schuldner der Elternbeiträge**

Schuldner der Elternbeiträge sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen als Gesamtschuldner. Im Fall getrennt lebender Sorgeberechtigter, der Sorgeberechtigte bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) a) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 3b und der Anlage 2 rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.  
b) Mit Wirkung vom 01.01.2014 treten der § 3a und die Anlage 1 außer Kraft. Der § 3b und die Anlage 2 treten zum gleichen Zeitpunkt in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung nach Abs. 1a tritt die Gebührensatzung der Stadt Möckern vom 15.12.2009 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung tritt zum 31.12.2016 außer Kraft.

Möckern, 12.09.2013

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz  
Bürgermeister

**Anlagen**

**Anlage 1 zu § 2 und § 3a**  
(gültig vom 01.08.2013 bis 31.12.2013)

**Monatliche Elternbeiträge**

**1. Kinderkrippe**

Betreuungszeit	5 Stunden	8 Stunden	10 Stunden
1. Kind	120 €	147 €	160 €
2. Kind	88 €	114 €	129 €
3. Kind und alle weiteren Kinder	76 €	94 €	105 €

**2. Kindergarten**

Betreuungszeit	5 Stunden	8 Stunden	10 Stunden
1. Kind	115 €	142 €	155 €
2. Kind	84 €	110 €	125 €
3. Kind und alle weiteren Kinder	73 €	91 €	102 €

### 3. Hort

	Betrag
1. Kind	65 €
2. Kind	53 €
3. Kind und alle weiteren Kinder	42 €

### 4. Gastkinder (Tagessatz)

Betreuungszeit	Betrag
bis 5 Stunden	6 €
bis 10 Stunden	11 €
Hortbetreuung	6 €

**Anlage 2 zu § 2 und 3b**  
(gültig am 01.01.2014)

### Monatliche Elternbeiträge

#### 1. Kinderkrippe

Betreuungszeit	Betrag
5 Stunden	115 €
6 Stunden	128 €
7 Stunden	140 €
8 Stunden	151 €
9 Stunden	162 €
10 Stunden	173 €
11 Stunden	184 €
12 Stunden	195 €

#### 2. Kindergarten

Betreuungszeit	Betrag
5 Stunden	115 €
6 Stunden	128 €
7 Stunden	140 €
8 Stunden	151 €
9 Stunden	162 €
10 Stunden	173 €
11 Stunden	184 €
12 Stunden	195 €

### 3. Hort

	<b>Betrag</b>
1. Kind	70 €
2. Kind	57 €
3. Kind und alle weiteren Kinder	45 €

### 4. Gastkinder (Tagessatz)

<b>Betreuungszeit</b>	<b>Betrag</b>
bis 5 Stunden	6 €
bis 10 Stunden	11 €
Hortbetreuung	6 €

---

305

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

### **Bekanntmachung der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Roßdorf**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2013 beschlossen, die fortgeltende Satzung der ehemaligen Gemeinde Roßdorf nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern und zu ergänzen.

Mit der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Roßdorf sollen Festsetzungen von Baugrenzen für weitere Ergänzungs- und Abrundungsflächen getroffen werden.

Der Beschluss-Nr.: 01/374/2013 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 25.09.2013

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel

---

306

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

### **Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Roßdorf**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2013 den Beschluss gefasst, den Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) der ehemaligen Gemeinde Roßdorf einschließlich der Begründung zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Roßdorf sollen Festsetzungen von Baugrenzen für weitere Ergänzungs- und Abrundungsflächen getroffen werden.

Der Geltungsbereich der Änderungen liegt unmittelbar an der Stremmestraße, Kreisstraße K 1199, in der Ortslage Roßdorf. Der Geltungsbereich wird südöstlich durch die Stremmestraße, westlich und östlich durch die vorhandene Bebauung und nordwestlich durch die Stremme begrenzt.

Der Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Roßdorf und die Begründung liegen in der Zeit **vom 08.10.2013 bis 11.11.2013** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Roßdorf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/375/2013 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 25.09.2013

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel

---

## 307

Gemeinde Elbe-Parey

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelt für Werbung im Locale- Blatt der Gemeinde Elbe-Parey**

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 24.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Präambel**

Die Gemeinde Elbe-Parey räumt Unternehmen der Region zum Zwecke der Werbung für ihre Leistungen die Benutzung des Locale- Blattes ein und erhebt dafür ein Entgelt.  
Ein Rechtsanspruch auf Werbung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden

#### **§ 2 Schuldner**

Schuldner ist, wer die genannte Werbung für private Zwecke nutzt.

#### **§ 3 Benutzungsentgelt**

Das Benutzungsentgelt wird in folgender Höhe erhoben:

<b><u>Standardgrößen Anzeigen:</u></b>	<b><u>Benutzungsentgelt (incl. 7% Mwst)</u></b>
8,0 x 5,0 cm      40 cm <sup>2</sup>	20,40 €
7,5 x 8,5 cm      63,75 cm <sup>2</sup>	32,51 €
18,0 x 9,0 cm      162 cm <sup>2</sup>	82,62 €
18,0 x 13,5cm      243 cm <sup>2</sup>	123,93 €

#### **§ 4 Fälligkeit der Benutzungsentgeltes**



Der Anspruch auf Entgelt nach Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

Das Entgelt erfolgt durch Rechnungslegung und wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung und Bekanntmachung in Kraft.  
Die Satzung mit Beschluss 2013/051 vom 28.05.2013 tritt damit außer Kraft.

Elbe-Parey, 24.09.2013

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

---

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

**308**

Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/ Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/ Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/ Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel Lübs

### **Bekanntmachung**

#### **Frühzeitiger Bebauungsplan Nr. 1-2013 "Siedlung", der Stadt Gommern, Ortschaft Nedlitz für das in der Anlage dargestellte Gebiet.**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 18. September 2013 beschlossen den frühzeitigen Bebauungsplan Nr. 1-2013 "Siedlung" in der Ortschaft Nedlitz aufgrund der §§ 1 (3) und 2 (1) in Verbindung mit § 11 (1) 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Den Bürgern wird gemäß § 3 (1) und § 4 a (1) Baugesetzbuch Gelegenheit zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 4 vom

**08. Oktober 2012 bis zum 22. Oktober 2012**

während der Dienststunden oder nach telefonischer Absprache (039200/ 778931) gegeben.

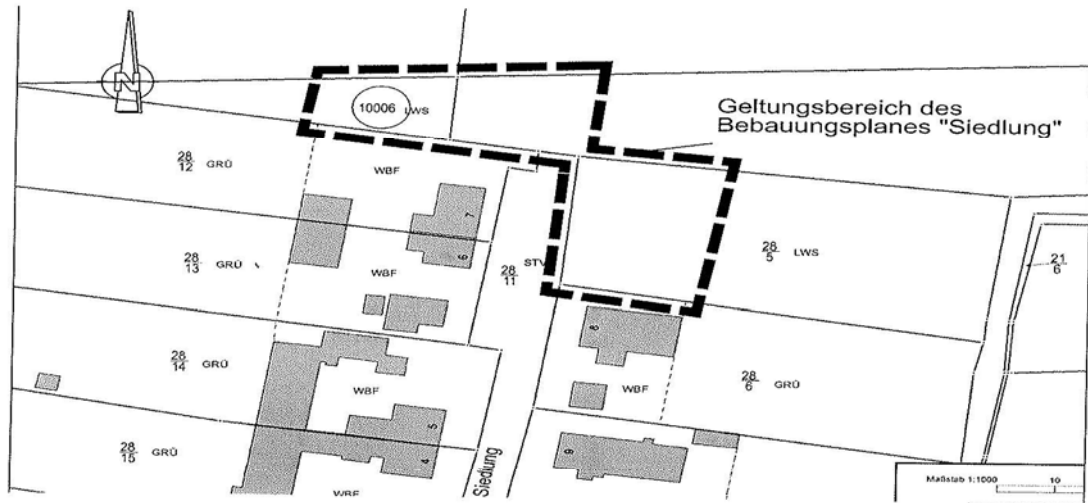
Während dieser Zeit können Äußerungen vorgebracht bzw. in der Gemeinde schriftlich eingereicht werden.

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

-Siegel-

**Anlage** Gebietsabgrenzung

**Frühzeitiger Bebauungsplan Nr. 1-2013: Wohngebiet „Siedlung“ OT Nedlitz**  
Gemeinde:  
Landkreis: **Stadt Gommern**  
**Jerichower Land**



Gemeinde Möser

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „SO Solarpark Hohenwarthe“,**  
**Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 15.05.2012 den **Bebauungsplan „SO Solarpark Hohenwarthe“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**SO Solarpark Hohenwarthe**“ kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.



311

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans  
„Erlebnisdorf Elbe-Parey“ im OT Parey gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 24.09.2013 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ im OT Parey (ehemals B-Plan „Mühlensmuseum“) zur Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen in der Zeit vom

**14.10.2013 bis zum 15.11.2013**

in der Gemeinde Elbe – Parey, 39317 Elbe-Parey OT Parey, E.-Thälmann-Str.15, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

Elbe- Parey, den 25.09.2013

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

---

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

312

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Stendal

**Öffentliche Bekanntmachung  
Ladung**

**zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zum  
Anhörungstermin über den Inhalt des Bodenordnungsplanes**

Bodenordnungsverfahren:	<b>Schlagenthin</b>
Landkreis:	<b>Jerichower Land</b>
Verfahrens-Nr.:	<b>JL 4/0324/02</b>

**Bekanntgabe**

Im Bodenordnungsverfahren Schlagenthin, Landkreis Jerichower Land wird den Beteiligten der Bodenordnungsplan gemäß § 59 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

am Donnerstag, dem 17.10.2013  
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr und

am Freitag, dem 18.10.2013  
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

im Gemeindebüro, Breite Straße 5 in Schlagenthin

bekannt gegeben.

Der Bodenordnungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) sowie der Norddeutschen Bauernsiedlung (NBS) werden Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Hand der Kartenunterlagen erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens werden im Bodenordnungsplan zusammengefasst. Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Bodenordnungsplan zugestellt bzw. zugesandt, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Der Bodenordnungsplan liegt außerdem zur Einsichtnahme

**in der Zeit vom 07.10.2013 bis 16.10.2013**

**im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal - Zimmer 106**

während der Dienstzeiten aus.

Ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wird den Bodenordnungsplan auf Wunsch erläutern.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung gebeten. (Fr. Thiede, ALFF - 03931-633-212 oder Frau Mantai, NBS - 03931-215255). Nähere Informationen zum Verfahren finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet: [www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de](http://www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de) unter „Aktuelles“.

### **Anhörungstermin**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Bodenordnungsplanes gemäß § 59 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz findet statt am

Freitag, dem 18.10.2013  
um 16.00 Uhr  
im Gemeindebüro, Breite Straße 5 in Schlagenthin

### **Die Beteiligten werden hiermit geladen als**

- 1. Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Grundstücke,**
- 2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen.**

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen. **Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen.** Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 67 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim ALFF Altmark sowie bei der NBS erhältlich.

Stendal, den 09.09.2013

Im Auftrag

gez. Kriese (gesiegelt)  
Sachgebietsleiter

---

313

09.09.2013

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die Gemarkung Dornburg, Lübs  
Flur(en) 1 – 7, 1 - 11  
in der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.10.2013 bis 13.11.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr  
Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

#### Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez. Dieter Kottke

09.09.2013

---

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Dornburg, Lübs  
Flur(en) 1 – 7, 1 - 11  
in der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.10.2013 bis 13.11.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr  
Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 03931 2520  
0391 567-8585  
0180 5001996

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez. Dieter Kottke

---

**314**

**Landkreis Stendal**

Der Landrat

**Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BOREAS Energie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) in der Gemarkung Fischbeck**

Die BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) in der Gemarkung Fischbeck gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
FB 02	Fischbeck	9	57/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer WKA vom Typ Vestas V90 mit einer Gesamthöhe von 150 m (Nabenhöhe 105 m und Rotordurchmesser 90 m) und einer Nennleistung von 2 MW. Die Inbetriebnahme der WKA ist für 2013 vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Die Vorhaben wurden am 24.07.2013 im Amtsblatt des Landkreises Stendal, am 31.07.2013 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land sowie am 29.07.2013 in der Volksstimme bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Stendal, den 23.09.2013

- Siegel -

Carsten Wulfänger

---

## **E. Sonstiges**

### 1. Amtliche Bekanntmachungen

315

#### **Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen in der Gemarkung Kade**

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die DB Netz AG; Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), gestellt hat.

Der Antrag umfasst die Gemarkung Kade.

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in der o. g. Gemarkung das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Die **betroffenen Grundstückseigentümer** von Flurstücken in der **Gemarkung Kade können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit**

**vom 07.10.2013 bis einschließlich 08.11.2013**

in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Bauamt, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienststunden einsehen.

#### **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist in Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow eingereicht werden.

Bonn, den 24.09.2013

gez. Sentner  
Bundeseisenbahnvermögen  
Hauptverwaltung Bonn

---



2. Sonstige Mitteilungen

316

Jagdgenossenschaft Pietzpuhl  
Der Jagdvorstand  
vertreten durch Werner Reinhold  
Madeler Weg 3  
39291 Möser OT Pietzpuhl

**Einladung  
zur  
Versammlung der Jagdgenossen  
am 15. 10. 2013 um 19.00 Uhr im Kavaliershaus Pietzpuhl  
Wiederholungssitzung**

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Jagdgenossen und der vertretenen Grundfläche
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung
6. Bericht des Jagdvorstandes und Bekanntgabe gefasster Beschlüsse
7. Streichung des § 7 Abs. 3 der Satzung
8. Verlängerung oder Neuabschluss des Jagdpachtvertrages
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

**Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft ist auf Anforderung durch einen Eigentumsnachweis zu belegen.**

**Eigentümergeinschaften müssen vollzählig teilnehmen oder eine Vertretungsregelung vereinbaren, die auf Verlangen nachzuweisen ist.**

**Da es sich um eine Wiederholungssitzung handelt, ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.**

Pietzpuhl, 11. 9. 2013

Der Vorstand

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**